

dem Gesichtspunkt, daß an den sechs nächstfolgenden Wahlakten¹¹ stets ein größerer Personenkreis handelnd beteiligt war als das spätere kurfürstliche Siebener-Gremium. Von einer institutionalisierten Verkleinerung des traditionellen Königswählerkreises kann noch nicht die Rede sein. Vielmehr sind die Formulierungen der Welfenpartei und Innocenz' III. eher als einseitiges politisches Kampfmittel zu werten, erdacht, um neue juristische Kriterien zur Beendigung des Thronstreites von 1198 zu gewinnen, der mit den herkömmlichen Rechtsmitteln nicht zu erledigen war¹². Aber wirksam scheint die Idee einer mit der Königswahl besonders betrauten Personengruppe doch geblieben zu sein. Ohne ersichtlichen Kompetenzgewinn werden in einer Quelle zur Wahl Heinrichs (VII.) 1220 in Frankfurt weiterhin undefinierbare *electores* aus den sonstigen *principes* und *nobiles* gesondert, deren gemeinsames Votum auf den jungen Staufer fiel¹³.

Die nächste Entwicklungsstufe markiert Eike von Repgows Sachsen-spiegel, in seiner älteren deutschen Version verfaßt zwischen 1224 und 1235¹⁴. Die vielzitierte Stelle¹⁵ aus dem Landrechtsteil billigt den späteren

¹¹) Gemeint sind: Jan. 1205 Aachen (Philipp v. Schwaben), Sept. 1208 Halberstadt (Otto IV.), Nov. 1208 Frankfurt (Otto IV.), Sept. 1211 Nürnberg (Friedrich II.), Dez. 1212 Mainz (Friedrich II.), und Apr. 1220 Frankfurt (Heinrich [VII.]); unter dem hier berührten Aspekt dazu vor allem Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl (21944) S. 142 ff. und Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 434 ff.

¹²) Vgl. Boshof (wie Anm. 6).

¹³) Siehe das Schreiben Konrads von Metz an Honorius III., MGH Epp. saec. XIII 1, nr. 127, S. 93: ... *in filium domini mei ... vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt* ... Heinrich Mitteis glaubte noch, diese *electores* mit den drei rheinischen Erzbischöfen und dem Pfalzgrafen bei Rhein identifizieren zu können, die als von ihm so benannte „Prinzipalwähler“ den Vorzug genossen, bei den zeitlich nächstfolgenden drei Königswahlen (von 1237, 1246 und 1247) nicht übergangen werden zu dürfen (S. 137 ff.). Um diese Theorie aufrecht halten zu können, muß Mitteis zu Hilfskonstruktionen greifen, muß den Pfalzgrafen bei Rhein einmal durch den Landgrafen von Thüringen, und ein andermal durch den Herzog von Brabant ersetzt sein lassen (S. 183 f.), oder die Teilnahme anderer Fürsten an den Wahlakten in ihrer Bedeutung herunterspielen. Die ernstzunehmenden Bedenken gegen diese Auffassung lassen sich am bequemsten bei Martin Lintzel (wie Anm. 5) nachlesen. Er selbst scheint der Blochschen (vgl. unten Anm. 18, S. 296 ff.) Gleichsetzung der „*electores*“ mit dem sog. jüngeren Reichsfürstenstand zuzuneigen. Wesentliche Kritik an der Mitteis'schen Auffassung übt auch Bernward Castorph (wie Anm. 19, vgl. dort z. B. S. 34, 47, 53), der nach einem anderen Extrem tendiert und die in der Deliberatio Innocenz' III. herausgehobene Wählergruppe mit der Gesamtheit der deutschen Fürsten „im Unterschied zu allen außerdeutschen“ (S. 34) zusammenfallen läßt.

¹⁴) Nach Gerhard Theuerkauf, Lex, speculum, compendium iuris (1968) S. 100; zu den anderen Datierungsversuchen der Forschung vgl. ebd. Anm. 8.

¹⁵) Sachsenspiegel Landrecht, hg. v. K.A. Eckhardt MGH Fontes iuris N.S. 1, I (1955) III 57 § 2, S. 243: *In des keiseres kore scal de erste sin de biscop van Trire, de andere*